

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

12. Jahrgang

Burg, 19. 07. 2006

Nr.: 11

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 225 Hauptsatzung der Gemeinde Hohenwarthe342
 - 226 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Pietzpuhl über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung).....345
 - 227 Friedhofssatzung der Gemeinde Schermen.....349
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 228 Bekanntmachung über die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenwarthe.....357
 - 229 Bekanntmachung über die Widmung der Straßenfläche im Bebauungsplangebiet „Am Schulplatz“, Gemeinde Hohenwarthe.....357
 - 230 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „ Am Schulplatz“ , Hohenwarthe.358
 - 231 Bekanntmachung über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Woltersdorf..358
 - 232 Bekanntmachung Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 18/2002 „ Berliner Straße“ Gemeinde Biederitz359
 - 233 Jahresrechnung 2003 und Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Körbelitz für das Haushaltsjahr 2003.....360

- 234 Jahresrechnung 2004 und Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Körbelitz für das Haushaltsjahr 2004.....360
 - 235 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „ Libellenweg“ , Möser.....361
 - 236 Bekanntmachung über die Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenwarthe..... 362
 - 237 Bekanntmachung Bebauungsplan „Am Kiefernhang“ Stadt Gommern, Ortsteil Vogelsang.....362
 - 238 Bekanntmachung Bebauungsplan „Am Pflaumenknick“. Stadt Gommern.....364
 - 239 Bekanntmachung Bebauungsplan „Rittersberg II“, Stadt Gommern.....366
 - 240 Bekanntmachung der Namen der Gemeindevorleiterin und ihrer Stellvertreterin zur Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Lostau.....368
 - 241 Bekanntmachung Wahltermin und Wahlbezirk zur Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Lostau.....368
 - 242 Bekanntmachung zur Stellenausschreibung zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Lostau.....369
 - 243 Bekanntmachung zur Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Lostau - Bildung des Gemeindevorwahlausschusses.....370
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 244 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Jahr 2006.....371

- 3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

225

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
 Fachbereich 1
 Für Gemeinde Hohenwarthe

**Hauptsatzung
 der Gemeinde Hohenwarthe**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Okt. 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe in seiner Sitzung am 13.12.2005 folgende Hauptsatzung beschlossen.

**I. Abschnitt
 Benennung von Hoheitszeichen**

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Hohenwarthe“.

§ 2 Wappen und Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Hohenwarthe zeigt, von Rot über Silber geteilt und belegt mit zwei ins Andreas-Kreuz gelegten Fischen in verwechselten Tinkturen.

(2) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet:

„Gemeinde Hohenwarthe – Landkreis Jerichower Land“

(3) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Er kann den stellvertretenden Bürgermeister mit der Dienstsiegelführung beauftragen.

**II. Abschnitt
 Organe**

§ 3 Vorsitz im Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates zwei Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Sie vertreten den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“.
- (3) Die stellvertretenden Bürgermeister können abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Zuständigkeiten des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 5.000,- EUR übersteigt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 5.000,- EUR übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,- EUR übersteigt.

§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen beratenden Ausschüsse:
- den Hauptausschuss
 - den Bauausschuss
 - den Finanzausschuss
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus vier Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (3) Der Bauausschuss ist mit fünf Gemeinderäten, der Finanzausschuss mit drei Gemeinderäten besetzt. Den Vorsitz dieser Ausschüsse nimmt ein dazu vom Gemeinderat bestimmtes Mitglied des jeweiligen Ausschusses wahr. Der Bauausschuss ist gleichzeitig für die Aufgaben der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, dem Bereich Verkehr sowie für die Angelegenheiten des Umweltschutzes verantwortlich. Dem Finanzausschuss obliegen gleichzeitig die Aufgaben der Wirtschaftsförderung.
- (4) Der Gemeinderat kann nach Erfordernis weitere ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden, bestehende Ausschüsse auflösen und zusammenlegen, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 6 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,- EUR nicht übersteigen. Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, entscheidet er abschließend über die in § 4 genannten Angelegenheiten, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet über über- und außerplanmäßige Ausgaben i. S. des § 97, Abs. 1, letzter Satz GO LSA, die nicht erheblich sind:
- Ausgaben, die auf Grund der Haushaltsrechnung am Jahresende entstehen (Jahresabschlussbuchungen).

§ 8 Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Bürgermeister

Der Gemeinderat entscheidet nach Vorberatung durch den Hauptausschuss über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum Bürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde Hohenwarthe ist Mitglied einer Verwaltungsgemeinschaft. Die von der Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 84 a Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Hohenwarthe in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 10 Einwohnerversammlung

- (1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen.
- (2) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 11 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs eine Einwohnerfragestunde im Anschluss an ordentliche öffentliche Sitzungen ab.
- (2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen – ggf. als Zwischenbescheid – erteilt werden muss.

§ 12 Bürgermeistersprechstunde

Eine Bürgermeistersprechstunde findet in der Regel einmal wöchentlich statt. Der Bürgermeister informiert das Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser entsprechend. An Werktagen wird diese auf Dienstag in der Zeit von 17.00 – 19.00 Uhr festgelegt.

§ 13 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 der GO LSA genannten wichtigen Gründe in Angelegenheiten der Gemeinde Hohenwarthe statt.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 14 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Anerkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land. Sind Pläne, Karten und Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfangs nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, in den Verwaltungsgebäuden Möser, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser und Heyrothsberge, Berliner Straße 25, in 39175 Heyrothsberge während der Dienstzeiten, ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land und in dem Bekanntmachungskasten der Gemeinde, gemäß § 15, Abs. 2 dieser Satzung hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt, soweit nicht anders vorgeschrieben, 2 Wochen.
- (2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen und die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen nach Baugesetzbuch und Beteiligung im Planfeststellungsverfahren erfolgen, soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, in dem Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hohenwarthe, Möser Str. 2, 39291 Hohenwarthe.
- (3) Auf die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen kann in dem Bekanntmachungskasten gemäß § 15, Abs. 2 dieser Satzung hingewiesen werden. Alle übrigen Bekanntmachungen der Gemeinde Hohenwarthe sind ebenfalls in dem Bekanntmachungskasten zu veröffentlichen.

VII. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 02.06.1998 und erste Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 09.10.2001 außer Kraft.

Hohenwarthe, den 18.04.2006

gez. Bergmann
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Hauptsatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenwarthe wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hat die Hauptsatzung der Gemeinde Hohenwarthe mit Schreiben vom 30.03.2006 genehmigt.

Möser, den 12.07.2006

Im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

226

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
Gemeinde Pietzpuhl

3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Pietzpuhl über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung)

3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 27.05.1992

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 5, 6, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA), i.d.F.d.B vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, des § 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) vom 03.11.94 (BGBl.I S. 3370), zuletzt geändert am 18.01.2005 (BGBl.I S. 114) und des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert am 09.11.2004 (GVBl. LSA S. 770) hat der Gemeinderat in der Sitzung am 29.06.2006 folgende 3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 27.05.1992 beschlossen.

§ 12 Abs. 3 erhält folgende Ergänzung

„Ist dies nicht möglich, wird von einem Verbrauch von 0,1 m³ (E x d) bei Wohnnutzung und 0,05 m³ (E x d) bei Wochenendnutzung ausgegangen.“

§ 12 Abs. 5 erhält folgende Neufassung

„ Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) innerhalb von einem Monat bei der Gemeinde zu stellen.“

§ 12 Abs. 6

Über den Antrag wird entsprechend der „Richtlinie zur Absetzung von Wassermengen, die nicht in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangen“ (Anlage 1) entschieden.

§ 14 erhält folgende Änderung

Für die Benutzung der Entwässerungsanlagen beträgt die Kanalbenutzungsgebühr für den vollen Kubikmeter Abwasser 3,38 Euro.

Die 3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 27.05.1992 tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Pietzpuhl, den 29.06.2006

gez. Reinhold
Bürgermeisterin

Anlage 1

Richtlinie zur Absetzung von Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangen

Grundlage: Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Pietzpuhl

1. Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangen, werden auf Antrag abgesetzt.
Genehmigte Absetzmengen werden mit der im abgelaufenen Erhebungszeitraum entstandenen Gebührenschaft verrechnet.

2. Nachweisführung

Für den Nachweis der abzusetzenden Wassermengen nach Punkt 1 gelten die im folgenden genannten Möglichkeiten.

Die Festlegung der Nachweismöglichkeit obliegt der Gemeinde.

- 2.1. Einbau eines zusätzlichen Trinkwasserzählers (Nebenzähler)
 - 2.1.1. Einbau, Wechsel und Änderung eines zusätzlichen Trinkwasserzählers sowie der entsprechenden Zapfstelle haben fachgerecht durch ein vom Wasserversorger zugelassenes Vertragsinstallationsunternehmen zu erfolgen. Die anfallenden Installationskosten sind durch den Anschlussnehmer zu tragen.
Der Nebenzähler ist frostfrei einzubauen bzw. vor Frosteinwirkung zu schützen. Aus Gründen der Qualitätssicherung muss die anlagentechnische Gestaltung so erfolgen, dass „stagnierendes Wasser“ vermieden wird.
 - 2.1.2. Der Nebenzähler ist so zu installieren, das nur die nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführten Wassermengen erfasst werden.
 - 2.1.3. Die Pflege und Wartung des Nebenzählers sowie die Überwachung der zulässigen Eichfristen hat durch den Anschlussnehmer zu erfolgen.
 - 2.1.4. Besteht Grund zu der Annahme das der Nebenzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, kann die Gemeinde die Überprüfung des Zählers bzw. den Einbau einer neuen Zählleinrichtung verlangen.

2.2. Einbau einer Schmutzwasserzähleinrichtung

Die in den Punkten 2.1.1. - 2.1.4. genannten Festlegungen gelten sinngemäß.

2.3. Absetzung und Minderung entsprechend der Empfehlungen im Arbeitsbericht des ATV-Fachausschusses 7.4 „Technisch-wissenschaftliche Grundlagen der Gebührenermittlung für industrielle Benutzer öffentlicher Abwasseranlagen“

2.4. Amtliche Gutachten oder andere prüfbare Unterlagen bei Einzelfallprüfungen (z.B. Rohrbruch)

3. Antragstellung

Die Absetzungsanträge sind grundsätzlich für den letzten abgelaufenen Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) innerhalb der satzungsgemäßen Fristen zu stellen. Zur Antragstellung ist das Formular gemäß Anlage 1 zu nutzen.

Die Gemeinde prüft die satzungsgemäß vorgebrachten Anträge auf Abwassermengenreduzierung für die Gebührenberechnung separat in jedem Einzelfall.

Die Gemeinde unterscheidet bei der Bearbeitung der Anträge nach den Bereichen

- a) Antragstellung nach Ziffer 2.1.
- b) Antragstellung nach Ziffer 2.2.
- c) Antragstellung nach Ziffer 2.3.
- d) Antragstellung nach Ziffer 2.4.

Hierbei gelten folgende Bestimmungen:

Der Einbau eines zusätzlichen Trinkwasserzählers muss bei der Gemeinde angezeigt sein. Das Einbauprotokoll der autorisierten Installationsfirma mit Angaben zu Einbaudatum, Zählerstandort, -nummer und -stand muss der Gemeinde vorliegen.

Der Zählerstand des Nebenzählers ist in Verantwortung des Antragstellers jährlich abzulesen und bei der Gemeinde anzuzeigen. Hierfür ist das Antragsformular der Gemeinde gemäß Anlage 1 zu nutzen.

Jeder Absetzungsantrag wird einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Ergeben sich dabei erhebliche Abweichung des Trinkwasserverbrauchs zum durchschnittlichen Pro-Kopf-Verbrauch der Gemeinde erfolgt eine gesonderte Antragsprüfung.

Bei Antragstellungen über zwei und mehr Jahre wird die Absetzmenge gemittelt.

Für gewerbliche Anschlussnehmer werden im Einzelfall Sonderregelungen getroffen.

4. Anträge auf Abwassermengenreduzierung werden nicht zur Absetzung anerkannt wenn

- Trinkwassermengen der Befüllung privat oder gewerblich genutzter Schwimmbecken dienen und dem Abwasserbeseitigungspflichtigen keine wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung von Schmutzwasser aus solchen Anlagen vorliegt
- die Antragstellung nach Ablauf der satzungsgemäßen Frist erfolgt (als Nachweis für den fristgerechten Eingang gilt der Posteingangsstempel der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser)
- erheblichen Abweichungen des Trinkwasserverbrauchs zum durchschnittlichen Pro-Kopf-Verbrauch der Gemeinde ohne Angabe von plausiblen Gründen bestehen
- die beantragte Absetzmenge die Trinkwasserentnahmemenge im Vergleichszeitraum überschreitet
- die unter Punkt 2 und 3 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind

5. Die Gemeinde ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich der zur Ermittlung von Absetzmengen installierten Nachweismöglichkeiten jederzeit zu überwachen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen.

Zu diesem Zweck sind den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde ungehinderter Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Pietzpuhl, den 29.06.2006

gez. Reinhold
Bürgermeisterin

Gemeinde
Antrag auf Abwassermengenreduzierung für JJJJ

Antragsteller
Name, Vorname, Anschrift

Grundstücksangaben
Straße, Nr., PLZ, Ort

..... m².....
Flur Flurstück Grundstücksgröße

..... Personen
Anzahl der Bewohner im Veranlagungszeitraum JJJJ

Grundstückseigentümer
(wenn abweichend vom Antragsteller) Name, Vorname, Anschrift

Rechnungsempfänger
(wenn abweichend vom Antragsteller) Name, Vorname, Anschrift

Zentrale Wasserversorgung ja Wasserzähler-Nr.
nein

Trinkwasserkunden-Nr.

Abwasserkunden-Nr.

Gartenwasserzähler ja Nebenzähler-Nr.
nein

Verwendungszweck Gartenbewässerung ja
nein
Schwimmbeckenbefüllung ja
nein
Sonstiges (bitte angeben)

Zählerstand per 31.12.Vorjahr m³

Zählerstand per 31.12.JJJJ m³

Absetzmenge JJJJ m³

.....
Datum / Unterschrift Antragsteller

227

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Schermen

**Friedhofssatzung
 der Gemeinde Schermen**

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schermen in seiner Sitzung am 23.05.2006 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1
 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Schermen gelegenen gemeindeeigenen Friedhof.

Die Friedhofsverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser ist für die Verwaltung des Friedhofes verantwortlich.

**§ 2
 Friedhofszweck**

Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

**§ 3
 Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof oder Friedhofsteile kann aus wichtigem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

**§ 4
 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Transportkarren, Krankenfahrstühle und Kinderwagen;
 - b) Waren aller Art; insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,

- c) An Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
 - d) Aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - e) Druckschriften zu verteilen;
 - f) Abfälle jeglicher Art und überschüssigen Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
 - h) zu lärmern und zu spielen.
- Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit es mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofs vereinbar ist.

- (4) Tiere dürfen auf das Friedhofsgelände nicht mitgebracht werden. Ausnahmen gelten für Blindenhunde.

§ 5 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines

- (1) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.
- (2) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.
- (3) Bestattungen sollen in der Regel spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen (§ 17 BestattG LSA). Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen sechs Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 7 Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 8 Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Grabstätten erfolgt durch das Bestattungsinstitut bzw. durch eine vertraglich gebundene Firma.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 9 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt 25 Jahre.

§10 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen der Vernachlässigung und bei Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden vom jeweiligen Bestattungsinstitut durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedürfen einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An Ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Anonyme Urnenreihengrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage bestimmten Grabstätten und Wahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 12 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.

§ 13

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten als Einfach- oder Doppelgräber. Nach Ablauf von 25 Jahren der Ruhezeit ist eine Beisetzung übereinander zulässig.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihurkunde.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über,
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste der Nutzungsberechtigten. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 5 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (10) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (11) Bei Neuanlagen von Grabfeldern sind folgende Abmessungen vorgeschrieben.
 - a) Einzelwahlgrabstätten sind in der Regel 1,20 m breit und 2,10 m lang.
 - b) Doppelwahlgrabstätten sind in der Regel 2,40 m breit und 2,10 m lang.

§ 14 Beisetzung von Aschen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten bis zu 4 Urnen,
 - b) Anonyme Urnenreihengrabstätten,
 - c) Reihengrabstätten bis zu vier Urnen,
 - d) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen bis zu vier Urnen
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

- (3) In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 cm mal 0,25 cm je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 15

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen und Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

- (1) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
- (2) Folgende Größen der Grabmale sind zulässig:
 - auf Reihengrabstätten bis 0,30 m² Ansichtsfläche
 - auf Doppel- und Wahlgrabstätten bis 0,50 m² Ansichtsfläche
 - auf Urnenreihengrabstätten bis 0,20 m² Ansichtsfläche

Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften zulassen.

§ 16

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung soll bereits vor Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen, der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 17

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder die Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 18

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

- (2) Das Entfernen von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 19 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd verkehrssicher in stand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, den besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist der Verfügungsberechtigte/Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (5) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder damit jemanden beauftragen.
- (6) Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten sowie Wahlgrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.

§ 20 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte/Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- (2) Ist der Verfügungsberechtigte/Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können die Grabstätten von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung gebracht werden oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen werden. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des § 18 Abs. 2 hinzuweisen.
- (3) Für Grabschmuck gilt §18 Abs. 2 entsprechend.

VII Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 21 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Benutzung der Trauerhalle (Kapelle) ist kostenpflichtig.

§ 22 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VIII Schlussvorschriften

§ 23 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen und bestehenden Nutzungsrechte werden entsprechend dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 24 Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtung, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

§ 25 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und der Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 09.10.2001 außer Kraft.

Schermen, den 23.05.2006

gez. Bartels
Bürgermeister

Friedhofsnutzungsentgelt und -gebührensatzung der Gemeinde Schermen

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schermen in seiner Sitzung am 23.05.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Entgelte und Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs der Gemeinde Schermen, die für die Beisetzung vorgesehene Einrichtung sowie für sonstige Leistungen werden Entgelte und Gebühren nach der Friedhofsnutzungsentgelt und -gebührensatzung des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Die Gebührenhöhe regelt der Gebührentarif. Die Entgelte und Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Stundung und Erlass

Im Einzelfall können Gebühren, deren Einziehung eine unbillige Härte wäre, gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Die Friedhofsgebührensatzung einschließlich Gebührentarif vom 09.10.2001 tritt somit außer Kraft.

Schermen, den 23.05.2006

gez. Bartels
Bürgermeister

Anlage - Gebührentarif

Gebührentarif Friedhofsnutzungsentgelt und –gebührensatzung der Gemeinde Schermen

I. Nutzungsentgelte an Grabstätten

1. Reihengräber

- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| a) Gräber für Personen unter 5 Jahre | 110,00 Euro |
| b) Gräber für Personen über 5 Jahre | 200,00 Euro |
| c) Doppelgrabstätte | 400,00 Euro |

2. Wahlgräber (Doppelgrabwahlstellen)

- | | |
|---------------|-------------|
| je Grabstelle | 235,00 Euro |
|---------------|-------------|

3. Urnengräber

- | | |
|--|-------------|
| a) für die Gestattung der Beisetzung einer Urne
auf einem schon belegten Erdgrab | 80,00 Euro |
| b) für eine Urnenreihenstelle | 140,00 Euro |
| c) für die Gestattung der Beisetzung einer
2., 3. und 4. Urne auf einer Urnenreihenstelle | 50,00 Euro |
| d) Urnenhain | 180,00 Euro |

Bei Verlängerung des Nutzungsrechts wird die Zeit der Nutzung vereinbart und die Gebühr nach den Jahresansätzen ermittelt.

II. Zusatzgebühren

- | | |
|--------------------------|------------|
| a) Benutzung der Kapelle | 80,00 Euro |
|--------------------------|------------|

III. Einebnungsgebühr von Grabstellen

a) Gräber von Personen unter 5 Jahre	105,00 Euro
b) Gräber von Personen über 5 Jahre	130,00 Euro
c) Wahlgräber (Doppelgrabstellen)	180,00 Euro
d) Urnengrabstellen	80,00 Euro

2. Amtliche Bekanntmachungen

228

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Hohenwarthe

Bekanntmachung über die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenwarthe

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe hat am 21.03.2006 den Feststellungsschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenwarthe, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht gefasst.

Der Flächennutzungsplan wurde am **28.06.2006** (AZ: 204-21101-2.Ä./JL/022) durch das Landesverwaltungsamt, Referat Bauwesen, auf der Grundlage des § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der geänderte Flächennutzungsplan in Kraft.

Der geänderte Flächennutzungsplan einschließlich des Erläuterungsberichtes der Gemeinde Hohenwarthe kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn Sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Möser, den 12.07.2006
 I.A.

gez. Jantz
 Fachbereichsleiterin

229

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Lostau

**Bekanntmachung
über die Widmung der Straßenfläche im Bebauungsplangebiet „Am Schulplatz“,
Gemeinde Hohenwarthe, gem. § 6 StrG LSA**

Laut Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Lostau vom 12.07.2005 wird die Straße im Bebauungsplangebiet „Am Schulplatz“ dem öffentlichen Verkehr mit allen Eigenschaften einer öffentlichen Straße als Gemeindestraße (gem § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA) gewidmet.

Die gewidmete Straße wird aus den Flurstücken 581/4, 406/5 und 119/9 der Flur 1 gebildet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der VG Biederitz-Möser, Bauamt, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, einzureichen.

Der Lageplan kann im Bauamt täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

Möser, den 12.07.2006
i..A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

230

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Gemeinde Hohenwarthe

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „ Am Schulplatz“ , Hohenwarthe**

Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe am 12.07.2006 den **Bebauungsplan „Am Schulplatz“**, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan „**Am Schulplatz**“ kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Beginn der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinden unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltens geltend gemacht worden sind.

Möser, den 12.07.2006
I.A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

231

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz–Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Woltersdorf

Bekanntmachung über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Woltersdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Woltersdorf hat am 13.02.2006 den abschließenden Beschluss über den Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung ,dem Erläuterungsbericht gefasst.

Folgende Karten wurden mit beschlossen; Landschaftsplan mit Erläuterungsbericht

Karte Altlastenverdachtsfläche – Anlage im Erläuterungsbericht

Der Flächennutzungsplan wurde am 26.06.2006 (AZ : 204-21101/JL/068) durch das Landesverwaltungsamt, Referat Bauwesen, gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Auflagen genehmigt.

Die Auflagen wurden vor Bekanntmachung realisiert.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Flächennutzungsplan in Kraft.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Woltersdorf kann im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs 2 BauGB wird hiermit bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Nach § 215 Abs 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs.1 Nr.1-3 benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn Sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Möser, den 12.07.2006
i..A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

232

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz –Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 18/2002 „ Berliner Straße“ Gemeinde Biederitz Mischgebiet Beschluss Nr. : 135 – 004 – 2006

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 13.07.2006 den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes 18/2002 „Berliner Straße“ beschlossen.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft.

Der Bebauungsplan kann im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs.2 BauGB wird hiermit bei Inkraftsetzung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs.1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs.1 Nr. 1 – 3 benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn Sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1,2 und 4 BauGB wird hingewiesen.

Möser, den 12.07.2006
i.A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

233

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Körbelitz

**Bekanntmachung des Beschlusses – Nr.: 09/ 2006
Jahresrechnung 2003 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2003**

Der Gemeinderat der Gemeinde Körbelitz fasste in seiner Sitzung am 14.06.2006 den Beschluss über

1. Die Jahresrechnung 2003 einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2003
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2003 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit

vom 24.07.2006 bis 14.08.2006

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Fachbereich 1, Zimmer 5, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, den 12.07.2006
i.A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

234

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Körbelitz

**Bekanntmachung des Beschlusses – Nr.: 10/ 2006
Jahresrechnung 2004 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2004**

Der Gemeinderat der Gemeinde Körbelitz fasste in seiner Sitzung am 14.06.2006 den Beschluss über

1. Die Jahresrechnung 2004 einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2004
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2004 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann in der Zeit

vom **24.07.2006** bis **14.08.2006**

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Fachbereich 1, Zimmer 5, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, den 12.07.2006
i.A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

235

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Möser

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „ Libellenweg“ , Möser

Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser am 28.04.2004 den **Bebauungsplan „Libellenweg“**, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan „**Libellenweg**“ kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Beginn der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinden unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltens geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 BauGB wird hingewiesen.

Möser, den 12.07.2006
i.A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

236

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Hohenwarthe

Bekanntmachung über die Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenwarthe

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe hat am 21.02.2006 den Feststellungsschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenwarthe, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht gefasst.

Der Flächennutzungsplan wurde am **28.06.2006** (AZ: 204–21101-2.Ä./JL/022) durch das Landesverwaltungsamt , Referat Bauwesen, auf der Grundlage des § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der geänderte Flächennutzungsplan in Kraft.

Der geänderte Flächennutzungsplan einschließlich des Erläuterungsberichtes der Gemeinde Hohenwarthe kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn Sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Möser, den 12.07.2006
i.A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

237

Einheitsgemeinde Stadt Gommern

Mit den Ortsteilen: Leitzkau/Hohenlochau, Wahlitz, Nedlitz, Dannigkow/Kressow, Menz, Vehlitz, Karith/Pöthen, Ladeburg, Dornburg, Vogelsang

**Bekanntmachung
Betr.: Bebauungsplan „Am Kiefernhang“ Nr. 1-2004
für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2006 dem Entwurf des o.g. Bauleitplan, der Begründung und dem Umweltbericht unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zugestimmt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Gleichzeitig hat er beschlossen, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB nach § 4 a (2) BauGB parallel durchzuführen.

Die Auslegung des Planentwurfs mit Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen findet in der Zeit

vom 26. Juli 2006 bis 28. August 2006

in der Stadtverwaltung der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 4, während der Dienststunden

montags, mittwochs und	9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	
dienstags	9.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr
freitags	9.00 – 12.00 Uhr
statt.	

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Bebauungsplan mit Umweltbericht
- Umweltprüfung
- Grünordnerischer Fachbeitrag
- Landschaftsplan der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Gommern (2000)
- Stellungnahme Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung, Forsten – Hinweise zum Umfang des Umweltberichtes

- Stellungnahme Bund für Natur und Umwelt e.V. Magdeburg – Hinweise zum Umfang der Umweltprüfung
- Stellungnahme der Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land – Hinweise zum Niederschlagswasser

Innerhalb der o.g. Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt vorgebracht werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) BauGB und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

gez. R a u l s
Bürgermeister

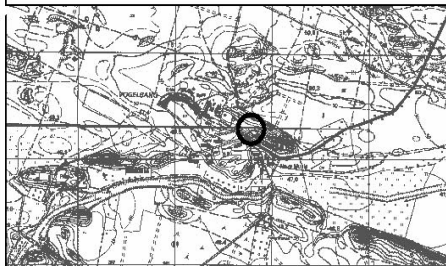
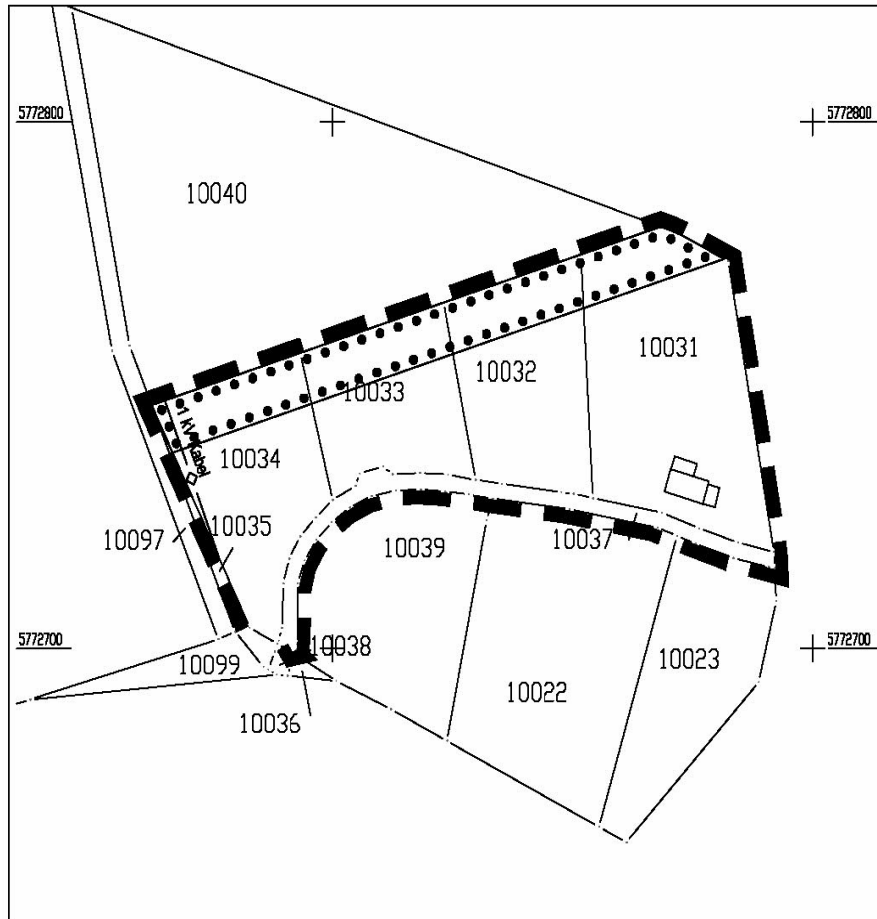
-Siegel-

Anlage: Gebietsabgrenzung

**STADT GOMMERN, ORTSTEIL VOGELSANG
LANDKREIS JERICHOWER LAND**

**BEBAUUNGSPLAN
AM KIEFERNHANG**

GEBIETSABGRENZUNG



Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage, wie dargestellt.

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

Mit den Ortsteilen: Leitzkau/Hohenlochau, Wahlitz, Nedlitz, Dannigkow/Kressow, Menz, Vehlitz, Karith/Pöthen, Ladeburg, Dornburg, Vogelsang

Bekanntmachung
Betr.: Bebauungsplan „Am Pflaumenknick“ mit örtlicher Bauvorschrift Nr. 3-2005
für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2006 dem Entwurf des o.g. Bauleitplan, den Begründungen und dem Umweltbericht unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zugestimmt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift, mit Begründungen und Umweltbericht gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Gleichzeitig hat er beschlossen, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB nach § 4 a (2) BauGB parallel durchzuführen.

Die Auslegung des Planentwurfs mit Begründungen und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen findet in der Zeit

vom 26. Juli 2006 bis 28. August 2006

in der Stadtverwaltung der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 4, während der Dienststunden

montags, mittwochs und	9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	
dienstags	9.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr
freitags	9.00 – 12.00 Uhr

statt. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Bebauungsplan mit Umweltbericht
- Umweltprüfung
- Grünordnerischer Fachbeitrag
- Landschaftsplan der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Gommern (2000)
- Stellungnahme Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung, Forsten – Hinweise zum Umfang des Umweltberichtes
- Stellungnahme Bund für Natur und Umwelt e.V. Magdeburg – Hinweise zum Umfang der Umweltprüfung
- Stellungnahme der Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land – Hinweise zum Niederschlagswasser

Innerhalb der o.g. Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) BauGB und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

gez. R a u l s
 Bürgermeister

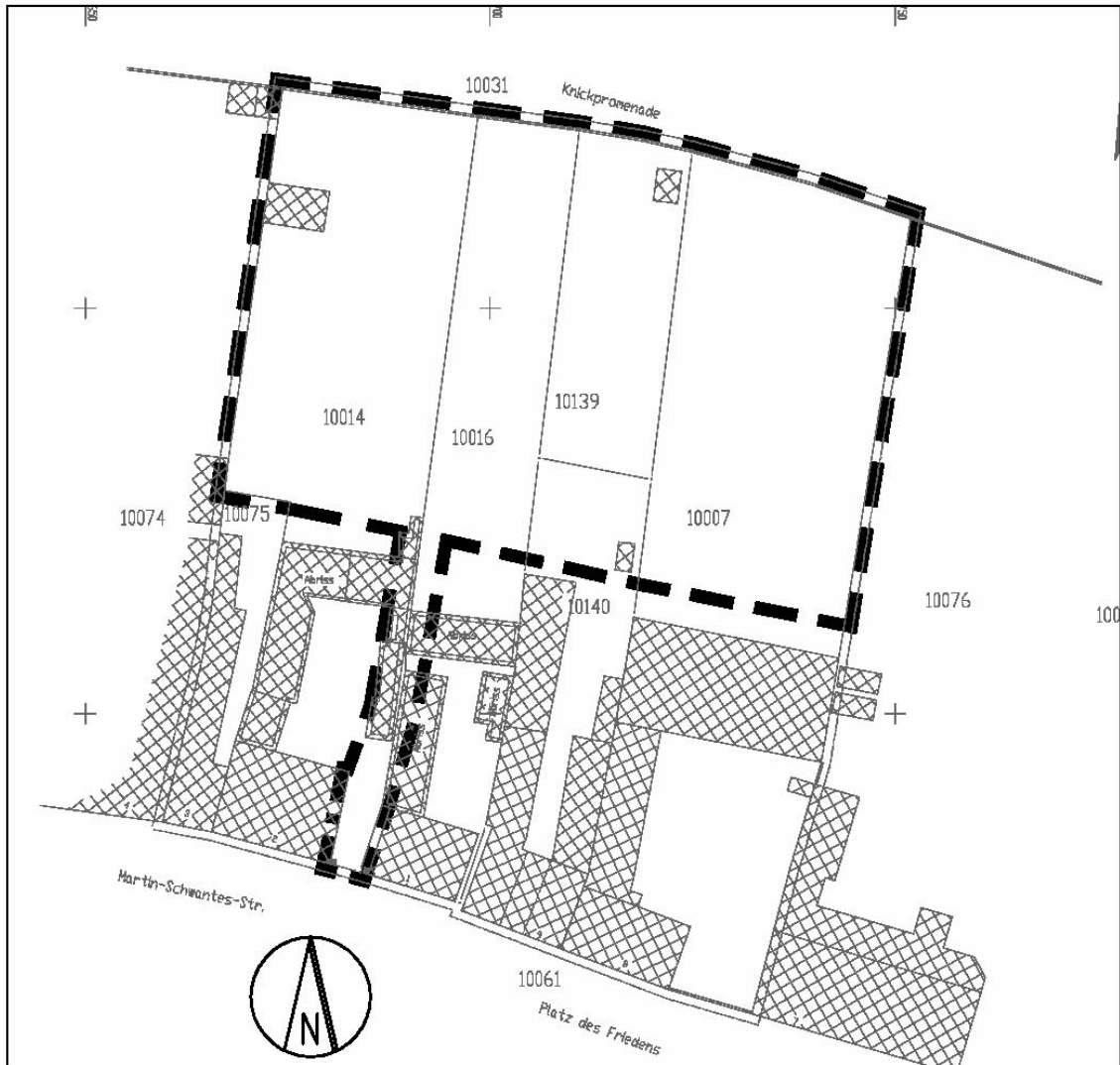
-Siegel-

Anlage: Gebietsabgrenzung

**STADT GOMMERN
LANDKREIS JERICHOWER LAND**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 3 -2005
AM PFLAUMENKNICK
MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT**

GEBIETSABGRENZUNG



Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage, zwischen Martin-Schwantes-Str. und Knickpromenade, wie dargestellt.

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

239

Stadt Gommern

mit den Ortsteilen:

Leitzkau, Hohenlochau, Wahllitz, Nedlitz, Dannigkow, Kressow, Menz, Vehlitz, Karith, Pöthen, Ladeburg, Dornburg, Vogelsang

**Bekanntmachung
Bebauungsplan „Rittersberg II“ Gommern, Nr. 2-2005**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat am 28. Juni 2006 den Bebauungsplan „Rittersberg II“ Nr. 2-2005 in Gommern mit Begründung und Umweltbericht gem. § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung und Umweltbericht kann im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 4, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 039200/ 778926 vereinbaren. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. R a u l s
Bürgermeister

-Siegel-

Anlage: Gebietsabgrenzung



240

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Lostau

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Bürgermeisterwahl am 24. September 2006
in der Gemeinde Lostau**

Auf der Grundlage § 88 Nr. 2 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) werden nachstehend gemäß § 3 Abs. 1 KWO LSA die Namen der Gemeindegewahlleiterin und ihrer Stellvertreterin öffentlich bekannt gemacht.

1. Gemeindegewahlleiterin: Frau Doris Jantz
VGem Biederitz – Möser
Leiterin Fachbereich 1
Brunnenbreite 7 / 8
39291 Möser
2. Stellvertreterin: Frau Simone Starzynski
VGem Biederitz – Möser
stellv. FB 1-Leiterin
Brunnenbreite 7 / 8
39291 Möser

Möser, den 13.07.2006
i.A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

ausgehängt am: 13.07.2006
abgenommen am:

241

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Lostau

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Bürgermeisterwahl am 24. September 2006
in der Gemeinde Lostau**

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Gemeinderat Lostau auf seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung am 12.07.2006 beschlossen hat, die Bürgermeisterwahl gemäß § 60 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und § 5 Abs. 2 und 3 KWG LSA in den zurzeit geltenden Fassungen am

**24. September 2006
von 8.00 bis 18.00 Uhr**

durchzuführen.

**Wahlbezirk 01: Wahllokal: Sitzungsraum der Gemeinde
Möserstraße 19
39291 Lostau**

Der Termin für eine eventuell notwendig werdende Stichwahl wurde auf den

**08. Oktober 2006
von 8.00 bis 18.00 Uhr**

festgesetzt.

Möser, den 13.07.2006
i.A.

gez. Jantz
Gemeindewahlleiterin

ausgehängt am: 13.07.2006
abgenommen am:

242

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Lostau

**Öffentliche Bekanntmachung
- Stellenausschreibung zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters
der Gemeinde Lostau -**

Die Gemeinde Lostau hat ca. 1900 Einwohner und ist eine Mitgliedsgemeinde in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser.

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

Gemäß § 58 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird die Bürgermeisterin / der Bürgermeister von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern auf die Dauer von 7 Jahren gewählt.

Wählbar zur Bürgermeisterin / Bürgermeister sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Bewerber müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben; Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Hierzu ist mit der Bewerbung eine Versicherung abzugeben.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis einer Ehrenbeamten / eines Ehrenbeamten auf Zeit müssen vorliegen.

Nach § 59 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt muss die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister von mindestens 16 der Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit. Für Bewerberinnen und Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend, wenn für die Bewerberinnen und Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt abgegeben wurde.

**Die Wahl findet am 24. September 2006
eine eventuell erforderliche Stichwahl am 08. Oktober 2006 statt.**

Die Bewerbung muss enthalten:

Familiename, Vorname, Geburtstag, Beruf und Wohnanschrift

Aussagefähige Bewerbungen sind bis zum

29. August 2006, 18.00 Uhr,

unter dem Kennwort „Bürgermeister(in)wahl“ an folgende Anschrift zu richten:

Postanschrift: **Gemeindewahlleiterin der Gemeinde Lostau
Frau Jantz
Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Leiterin Fachbereich 1
Brunnenbreite 7 / 8
39291 Möser**

Möser, den 13.07.2006
i.A.

gez. Jantz
Gemeindewahlleiterin

ausgehängt am: 13.07.2006
abzunehmen am: 30.08.2006
abgenommen am:

243

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Lostau

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Bürgermeisterwahl
am 24. September 2006 in der Gemeinde Lostau
- Bildung des Gemeindewahlausschusses –**

Gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ist für das Wahlgebiet ein Wahlausschuss zu bilden.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und vier Beisitzern, die der Wahlleiter aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes beruft. Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, ihre Vorschläge

bis zum 05. August 2006

bei der Gemeindewahlleiterin einzureichen.

Ich weise dazu auf § 13 Abs. 2 und 3 KWG LSA wie folgt hin:

Abs. 2

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehrenamt nicht innehaben.

Abs. 3

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehrenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt insbesondere auch vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,

2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind.
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Möser, den 13.07.2006

i. A.

gez. Jantz
Gemeindewahlleiterin

ausgehängt am: 13.07.2006
abgenommen am:

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

244

Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin

1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Jahr 2006

Gemäß der Gemeindeordnung (GO-LSA), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) und des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG-LSA) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 21. Juni 2006 den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2006 beschlossen:

Stellenplan

Stellenübersicht mit insgesamt 31,5 Vollbeschäftigteneinheiten (32 Personen) und 3 Auszubildende.

gez. Kremkau
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende 1. Nachtrag des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2006 liegt nach § 94 Abs. 3 Gemeindeordnung vom

20. Juli bis 26. Juli 2006

während der Dienststunden zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des

Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin
Rathenower Heerstraße 25
39307 Genthin
Büro der Kaufmännischen Leiterin

aus.

Genthin, 13.07.2006

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

gez. Kremkau
Verbandsgeschäftsführer

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

**Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.
Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich.
Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.**